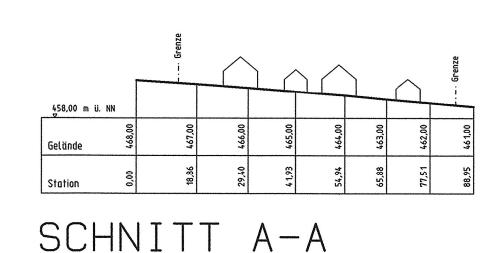
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "HOCHFELDSTRASSE" IN TEGERNBACH

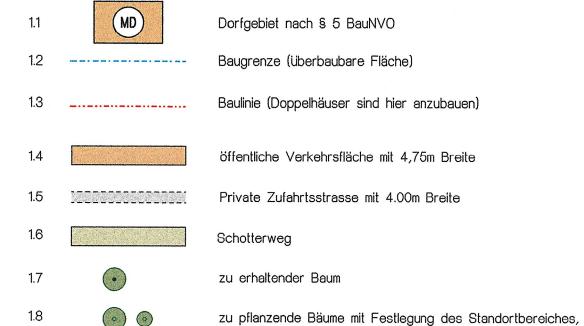


ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000





PLANLICHE FESTSETZUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE HINWEISE

3.1 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Versorgungsleitungen werden unterirdisch verlegt. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verleilerschränke an das Strom versorungsnetz angeschlossen.
Bei Straßeneinmündungen wird das Sichtdreieck von Verteilerschränken freigehalten.
Die Errichtung der Stromverteilerkästen ist in Abstimmung mit der Gemeinde Rudelzhausen vorzunehmen.

3.2 ABWASSERBESEITIGUNG

3.2.1 Die Ableitung des Abwassers erfolgt im Mischsystem.

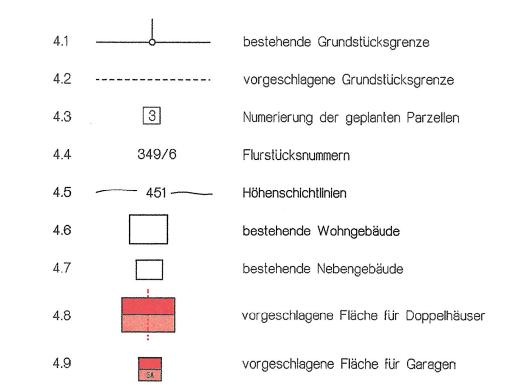
Das Abwasser aus dem geplanten Gebiet muß gemäß den heutigen technischen Anforderungen (ATV-Arbeitsblatt A 128) der Kläranlage zugeführt werden.

3.2.2 Drainageleitungen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

3.2.3 Die Anlage von Regenwasserzisternen für die Dachentwässerung wird empfohlen.

3.3 Mit Schichten- und Hangwasser ist im Bereich des Baugebietes zu rechnen. Die Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern.

PLANLICHE HINWEISE



Rudelzhausen, 10.12.1998

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

bekannt gemacht.

Rudelzhausen, 14.12.1994

2. BURGERBETEILIGUNG (§ 3 Abs.1 BauGB)

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE (\$ 4 Abs. 1 Baugb)

VERFAHRENSHINWEISE

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.1999 innerhalb angemessener Frist vom 11.03.1999 bis 11.04.1999 gegeben.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.1995 mit Begründung hat in der Zeit vom 11.12.1998 bis 23.12.1998 stattgefunden. Dies wurde am 10.12.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen, 10.03.1999

4. OFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 Abs.2 BauGB) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.09.1999 bis 01.10.1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 25.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Rudelzhausen hat in der Sitzung vom 12.12.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes "HOCHFELDSTRASSE" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.1994 ortsüblich

Rudelzhausen, 24.08.1999

5. SATZUNG

Die Gemeinde Rudelzhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.1999 den Bebau-ungsplan in der Fassung vom 25.10.1999 gemäß § 10 BauGB und Art.91 BayBO als Satzung

Rudelzhausen, 26.10.1999

7. INKRAFTTRETEN

Nachdem der Bebauungsplan "Hochfeldstraße" in Tegernbach auf dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde ist ein Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit 08.11.1999 zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Rudelzhausen, 08.11.1999



(1.Bürgermeister)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- 2.1 Bauweise offen nach § 22 Abs. 2 BayNVO
- 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.2.1 max. Grundflächenzahl 0.4 / max. Geschossflächenzahl 0.6
- 2.2.2 Wandhöhe des Wohngebäude max. 3,85 m, gemessen ab OK. Rohfußboden im EG bis Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Die Höhe des Rohfußbodens darf max. 20cm über dem fertigen Gelände im Eingangsbereich liegen.
- 2.2.3 Je Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheiten
- 2.3 FESTSETZUNG ZUR ÄUSSEREN GESTALTUNG
- 2.3.1 Dachform: Satteldach mit 38°-42°
- 2.3.2 Dachdeckung: rote Ziegel oder Dachsteine
- 2.3.3 Dachüberstände: Ortgang und Taufe max. 45 cm.
- 2.3.4 Doppelhaushälften sind profilgleich zu errichten und in der Fassadengestaltung, Dachneigung und Dachdeckung einander anzupassen.
- 2.3.5 Ein Zwerchgiebel je Doppelhaus zulässig, wenn er gegenüber dem Hauptkörper untergeordnet ist, d. h. max. 1/3 der Wandlänge. Je Dachfläche eines Doppelhauses sind 2 Gauben mit einer maximalen Lände von 1,50 m zulässig.
- 2.4 ZUM NEBENGEBÄUDE bzw. GARAGE
- 2.4.1 Die Flächen der Zufahrt und Garagenvorplätze sind wasserdurchlässig
- 2.5 EINFRIEDUNG
- 2.5.1 Zaunsockel und Mauern sind unzulässig. Maximale Zaunhöhe 1,25 m. Zum öffentlichen Straßenrand sind Maschenzäune unzulässig.
- 2.6 BAUUNTERLAGEN
- 2.4.1 Bei den Baugesuchen ist ein Freiflächengestaltungsplan mit einzureichen.
- 2.7 STELLPLATZBEDARF
- 2.5.1 Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen.

GRÜNORDNUNG

- 3.1 Textliche Festsetzungen für Baugrundstücke
- 3.1.1 Baumpflanzungen Auf Parzelle 2 und 4 wird die Pflanzung von mindestens 3 Obstbäumen je Parzelle, und auf Parzelle 1 und 3 zur Ortsrandeingrünung auf mindestens 6 Obstbäumen je Parzelle festgesetzt. Die bereits festgesetzten oder zu erhaltenden Baumpflanzungen bei Parzelle 2 werden hierauf angerechnet. ihr Pflanzort kann im Umkreis von 5 Metern verändert werden.
 - Es sind vorzugsweise einheimische Obstbäume zu pflanzen.

Pflanzgrössen: Hochstämme Stu 14-16 cm bzw. Sol. 300-350, Obstgehölze: ausserdem sind anrechenbar: Hoch- und Halbstämme von Obstgehölzen mit mindestens 5 m Wuchshöhe.

3.1.4 Pflanzfrist Vorgeschriebene Pflanzungen auf Baugrundstücken müssen jeweils 1 Jahr nach Bezugfähigkeit der Gebäude ausgeführt sein.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORD-NUNGSPLAN "Hochfeldstrasse"

FARBIG

GEMEINDE RUDELZHAUSEN LANDKREIS FREISING REG.-BEZIRK OBERBAYERN

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs.1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. IS. 127) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. IS. 58) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

PLANUNG:

Huber Martin Dipl. Ing. für Bauwesen Regensburger Strasse 24 84048 Mainburg Prj. Nr.: 98328



Mainburg, 10.02.1999 / me. Mainburg, 16.08.1999 / Wi. Mainburg, 25.10.1999 / Wi.

Als Planungsunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab M 1:1000 verwendet (zur genauen Massentnahme nur bedingt geeignet). Für die eingetragenen Leitungen bzw. Kanalverläufe wird für deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverwendung – auch auszugsweise – ist nur mit Erlaubnis des Planfertigers gestattet.

Begründung zum Bebauungsplan

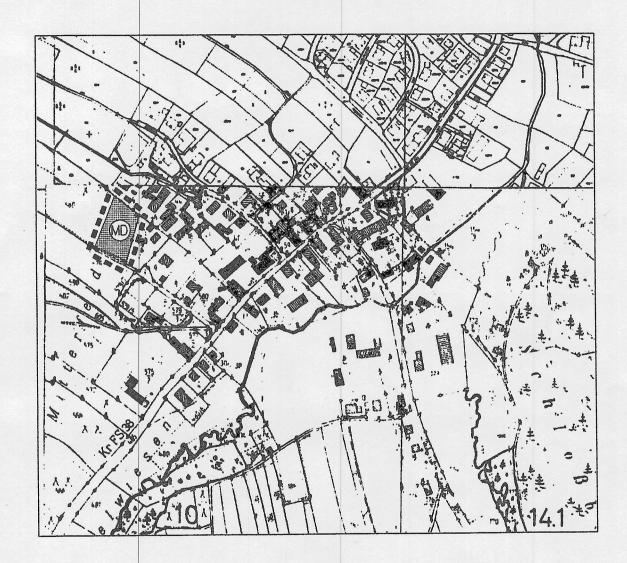
"HOCHFELDSTRASSE"

in Tegernbach

Gemeinde Rudelzhausen Landkreis Freising Reg.-Bezirk Oberbayern

UBERSICHTSPLAN

M 1:5000



Mainburg, 11.02.1999 Mainburg, 16.08.1999 Mainburg, 25.10.1999

INGENIEUR- U. PLANUNGSBÜRO MARTIN HUBER

DIPL.-INE PUR BAUWESEN

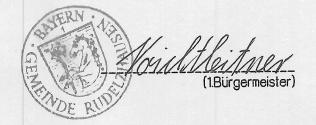
TELEFON 0 87 51 / 86 80 - 80

Beratender Ingenieur

B A U

11185

Rudelzhausen, 25.10.1999



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Raumordnung und Landesplanung
2.	Kommunale Entwicklungsplanung
3.	Flächennutzungsplan
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung
4.1 4.2 4.3 4.4	Lage, Größe Topographische Verhältnisse Vorhandene Bausubstanz Grundstücksverhältnisse
5.	Planung und Gegebenheiten
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8	Geplante bauliche Nutzung Verkehr und Erschließung Versorgung Entsorgung Wasserwirtschaft Land- und Forstwirtschaft Aufschüttung / Abgrabungen Natur- und Landschaftsschutz
6.	Städtebauliche Zielsetzung
6.1 6.2	Anlaß der Planung Planungsziel
7.	Begründung zur Grünordnung
7.1 7.2	Vorhandener Gehölzbestand Planungsziele
8.	Kosten und Finanzierung
8.1	Erschließung - Erschließungskosten und Finanzierung - Kosten und Wasserversorgung - Kosten der Abwasserbeseitigung

1. Raumordnung und Landesplanung

Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes "HOCHFELDSTRASSE" in Tegernbach nicht bekannt

2. Kommunale Entwicklungsplanung

Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBeK vom 24.06.1974 - MABL s 467) besteht nicht.

3. Flächennutzungsplan

Für das beschriebene Gebiet liegt ein gültiger Flächennutzungsplan vor, der mit dem Bescheid des Landratsamtes Freising vom 12.08.1996 genehmigt wurde. Der Flächennutzungsplan weist das geplante Gebiet als Dorfgebiet aus.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Lage und Größe

Das Planungsgebiet liegt an einem Hang am südwestlichen Ortsrand von Tegernbach. Die Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Sie weisen eine Neigung von ca. 6 - 7% nach Südosten auf. Das Baugebiet wird an der Süd-, Ost- und Nordseite mit der bestehenden Dorfbebauung umschlossen. In Richtung Westen sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 2.580 m².

4.2 Topographische Verhältnisse

Das gesamte Gebiet ist hängig und fällt nach Südosten ab.

4.3 Vorhandene Bausubstanz

Eine vorhandene Bausubstanz ist durch die bestehende Dorfbebauung in Tegernbach vorzutreffen. Das geplante Gebiet wird im Süden, Osten und Norden von der bestehenden Bebauung eingegrenzt.

4.4 Grundstücksverhältnisse

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind im Eigentum der Gemeinde Rudelzhausen (Fl.Nr. 579/19 und 580/5) und Mathilde und Josef Pichelmaier (Fl.Nr. 580). Die Grundstücke gehören der Gemarkung Tegernbach an.

5. Planung und Gegebenheiten

5.1 Geplante bauliche Nutzung

Das Gebiet liegt direkt an der bestehenden Bebauung an und soll gemäß der umliegenden Bebauung als MD (Dorfgebiet) nach § 5 BauNVO ausgewiesen werden.

5.2 Verkehr- und Erschließung

Die Erschließung erfolgt durch die schon bestehende Hochfeldstraße. Diese wird zusätzlich ca. 26 m verlängert um eine günstige Erschließung zu ermöglichen.

5.3 Versorgung

5.3.1 Elektroversorgung

Die elektrische Versorgung ist durch die OBAG gewährleistet. Die Anschlüsse der einzelnen

Gebäude erfolgen mittels Erdkabel.

Eine Abstandszone von je 2.50m beiderseits vom Erdkabel bei Baumpflanzungen ist einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Bei Errichtung der Bebauung sind deshalb Kabeleinführungen vorzusehen.

5.3.2 Post- und Fernmeldeanlagen

Die Errichtung von Post- und Fernmeldeanlagen erfolgt durch die Telekom.

5.4 Entsorgung

5.4.1 Kanalisation

Die Kanalhaupterschließung wird neu erstellt bzw. weitergeführt und an das bestehende Abwassernetz angeschlossen. Der neue Kanal wird als Mischsystem (Schmutz- und Regenwasser) ausgeführt. Die Hausanschlüsse des Mischwasserkanals sind nach DIN 1986 herzustellen.

5.4.2 Kläranlage

Die bestehende Kläranlage von Rudelzhausen kann das anfallende Schmutzwasser aufnehmen.

5.4.3 Abfallbeseitigung

Die Müllabfuhr ist auf Landkreisebene zentral geregelt.

5.5 Wasserwirtschaft

5.5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung des WZV-Hallertau gesichert.

5.5.2 Grundwasser

Das geplante Gebiet liegt im tertiären Hügelland mit stark wechselnden hydrogeologischen Verhältnissen. Über Grundwasser in Baugrubentiefe kann noch keine Aussage gemacht werden. Mit Hang- und Schichtwasser ist zu rechnen.

5.5.3 Oberflächenwasser

Damit durch die neu versiegelten Flächen keine Abflußbeschleunigung bzw. sonstige nachteilige Auswirkungen auf tiefergelegene Bereiche entstehen, müssen gepflasterte Flächen (z.B. Garagenzufahrt) mit wasserdurchläßigem Pflaster ausgelegt werden.

5.6 Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

5.7 Aufschüttungen / Abgrabungen

Geländeeinschnitte und Anschüttungen von mehr als 100 cm gegenüber dem ursprünglichen Gelände sind unzulässig.

5.8 Natur- und Landschaftschutz

Wird durch die integrierte Grünordnung im Bebauungsplan geregelt.

6. Städtebauliche Zielsetzung

6.1 Aniaß der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist sinnvoll, da es sich bei dem geplanten Gebiet um eine Erweiterung der bestehenden Dorfbebauung von des Baugebietes ist vor allem darauf begründet, Schaffung eigenen Wohneigentums zu ermöglichen.

6.2 Planungsziel

Das Ziel des Bebauungsplanes "HOCHFELDSTRASSE" ist:

- sinnvolle Erweiterung der bestehenden Dorfbebauung,
- Bauflächen für die Bevölkerung zu schaffen.

Damit die ländliche Siedlungsstruktur erhalten bleibt, wird die Zahl der Wohneinheiten auf max. 1 WE je Doppelhaushälfte beschränkt.

7. Begründung zur Grünordnung

7.1 Vorhandener Gehölzbestand

Innerhalb des Planungsgebietes sind 12 Obstbäume vorhanden (siehe Plan und Pflanzenliste in der Anlage). Von diesen 12 Bäumen können aufgrund der planerischen Situation nur 2 Bäume erhalten werden, hierbei handelt es sich um 2 Apfel-Halbstämme mit einem Stammumfang von ca. 80 bzw. 76 cm und einer Höhe von 7 m. Zwei Süßkirsch-Halbstämme sind nicht mehr erhaltenswert, da bei einem Baum der Stamm ausgefault und bei dem zweiten die Krone abgebrochen ist.

7.3 Planungsziele

Ortsrand

Der westliche Ortsrand wurde für seine Funktion als dauerhafter Ortsrand und als Abschirmung zur bestehenden Hopfenanlage auf ausgewiesenen privaten Grünflächen ausgestattet.

Private Baugrundstücke

Auf den Baugrundstücken sind Mindestbepflanzungen mit Sträuchern entlang der Grundstücksgrenzen festgelegt. Zur Sicherung einer ausreichenden Gesamtdurchgrünung wurde je 200 qm ein zu pflanzender Baum festgelegt – auszuwählen aus einer vorgegebenen Auswahlliste.

Im westlichen Ortsrand wurde der Standort für die Bäume je Baugrundstück im Umkreis von 5 m festgelegt. Hierdurch kann an wichtigen Zonen eine entsprechende Begrünung gesichert werden.

Eingriffsregelung

Die Gemeinde macht von der Regelung Gebrauch Ausgleich auf andere Weise als durch die Anwendung der Eingriffsregelung herzustellen.

Sie sieht den Umfang der ausgewiesenen privaten und öffentlichen Grünflächen sowie die festgesetzten Pflanzgebote als ausreichenden Ausgleich für die Wiederherstellung eines intakten Orts- und Landschaftsbildes an.

Das Lebensraumangebot für freilebende Tiere wird durch die festgesetzten heimischen Gehölzpflanzungen gegenüber der vorhandenen Situation erhöht. Durch die dichte Bepflanzung mit Sträuchern am westlichen Ortsrand wird für die Tiere ein optimal geschützter Lebensraum geschaffen.

Im Zuge der Baumaßnahme werden die abgeholzten Bäume im Planungsgebiet im Bereich der privaten Grundstücke ersetzt bzw. wird durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen das Sträucher und Baumangebot erhöht. Eine Beeinträchtigung der abiotischen Faktoren wird so verhindert.

Kosten und Finanzierung 8.

8.1 Erschließung

Grundstücke außerhalb des Baugebietes, die durch eine geplante Erschließungsanlage auch erschlossen werden, sind erschließungsbetragspflichtig.

ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTE KOSTEN UND FINANZIERUNG

I. ·	Für die Wasserversorgung 1.Herstellungskosten			Kosten DM	Einnahmen DM
a.	26 Ifm neuer Hauptstrang je 300	0.00	DM	7.800,00	DIVI
b,	Ifm neuer Hauptstrang je		DM		
c,	Änderung-, Erweiterung-, der Wasserversorgung durch	n			
	folgende Massnahmen:				
d,	Anschlussbeitrag lt. Satzung pro Anschluss ca. 1,95	50.00	DM		
٠, .	ergibt bei 4 Anschlüssen	50,00			7.800,00
f,	Sonstige Leistungen des Anschliesser, nämlich:				
	·				
	2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren	Beiträg	ge	0	
	gedeckt sind:				
	jährlich ca DM.			-1	
II.	Für die Abwasserleitung				
	1. Herstellungskosten				
а	26 Ifm neuer Hauptstrang je 500	0.00	DM	13.000,00	
b,	Ifm neuer Hauptstrang je	,,,,,,	DM	10.000,00	***
C,	Änderung-, Erweiterung-, der Wasserversorgungdurch				
	folgende Massnahmen:				
d,					
	Anschlussbeitrag lt. Satzung pro Anschluss ca. 3.25	50,00	DM		
	ergibt bei 4 Anschlüssen				13.000,00
f,	Sonstige Leistungen des Anschliessers, nämlich:				
	2. Unterhaltungskosten, die nicht durch Gebühren	Beiträc	ne		
	gedeckt sind:		,-		
	jährlich ca DM.				
111.	Für Parkflächen und Garagen gemäß § 127 Abs	s.2 Nr.:	3 BBa	ıuG	
	Erschliessungsmassnahmen sind:				
	1. Herstellungskosten				
a.	Grunderwerb für qm je		DM		
b.	Folgende Massnahmen für Freilegung:		DIVI		
,					
C,	Anlagen Parkflächen qm je		DM		
d,	Anlagen Grünanlagen qm je		DM		
e,	Erschliessungsbeitrag (100% der unter a - f Kosten)				
f,	Sonstige Leistungen des Anschliessers, nämlich:				

	2. Unterhaltungskoster	h, die nicht durch Gebü	hren Beiträ	ige		
	gedeckt sind: jährlich ca.	DM.				
	Jan. 10					
IV.	Für Strassen, Wege	und Plätze				
	Herstellungskosten					
	Owndonwork für 1	70 am ie	50.00	DM [8.500,00	
a,	Grunderwerb für <u>1</u> Folgende Massnahmen fü	r Freilegung:	50,00	- DIVI	0.300,00	
b,	Vermessung, Abmarkun				20.000,00	
	Herstellung der Fahrbahne				20.000,00	
C,	26 Ifm in 6,50		975,00	DM	25.350,00	
	Ifm in	m Breite je	273,00	DM	25.550,00	
	Ifm in	m Breite je		DM		
٦.	Herstellung der Gehwege:			Divi		
u,	Ifm in .	m Breite je		DM		
	Ifm in	m Breite je		DM		
	Beleuchtung Stck. 1		3.500,00	DM	3.500,00	
•	Strassenentw. 26	-	150,00	DM	3.900,00	
е,	Erschliessungsbeitrag (10				3.500,00	61.250,00
f,	Sonstige Leistungen des A					01.250,00
g,	Solistige Leistungen des A	discillessers, namici.				
٧.	gedeckt sind: jährlich ca. Sonstige Leistunger	n, die nicht durch Gebü DM.	anon Bolire	190		
v.	Solistige Leistatiget					
а	Nebenkosten (IngLeist	ungen etc.)			20.000,00	
b,		and a second				
C,						
d.	Erschliessungsbeitrag (10	0% der unter a - c Kost	ten)			20.000,00
VI.	Nachfolgelasten					
				_		
a,	Verwaltungseinrichtungen	:				
b,	Schulische Einrichtung (z	.B. Volksschule):				
		1 (D (() - d d)				
C,	Einrichtung für die Jugend	(z.B. Kindergarten):				
ہ						
d,					/	
	SUMME				102.050,00	102.050,00

Vorhandener Baumbestand Nr. 1 – 12 siehe Skizze, Lageplan Bestand und neu

Nr.	Art	Krone in m	Höhe in m	Stamm- umfang in cm	Erhaltens- wert	Erhaltung nicht möglich
1	Apfel-Spindelbaum	5	5	-	-	X
2	Apfel-Halbstamm	3	6	44	-	Х
3	Süßkirsche- Halbstamm	7	9	98	X	Х
4	Süßkirsche- Halbstamm	7	9	140	X	X
5	Süßkirsche- Halbstamm	6	9	99	X	Х
6	Süßkirsche- Halbstamm	5	8	120	X	Х
7	Süßkirsche- Halbstamm	4	7	85	Stamm Ausgefault	Х
8	Süßkirsche- Halbstamm	4	6	-	Krone abgebrochen	X
9	Apfel-Halbstamm	5	6	78	X	X
10	Apfel-Halbstamm	6	7	84	X	X
11	Apfel-Halbstamm	6	7	76	X	-
12	Apfel-Halbstamm	6	7	80	X	-

